

Individuelle Prämienverbilligung

Mehr Informationen
www.svasg.ch/ipv



Wer hat grundsätzlich Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

- Personen, die am 1. Januar 2027 ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort im Kanton St.Gallen haben.
- Zuzügerinnen und Zuzüger aus dem Ausland.

Bis wann ist der Anspruch geltend zu machen?

- Einreichfrist bis 31. März 2027 für voraussichtlich Berechtigte mit Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Kanton St.Gallen.
- Für Anmeldungen die nicht fristgemäss eingereicht werden, entsteht der Anspruch auf Prämienverbilligung ab dem Monat der Anmeldung.

Wie ist der Anspruch geltend zu machen?

- Personen, die nicht angeschrieben werden, können auf der Webseite das intelligente, elektronische Formular ab 1. September 2026 online ausfüllen und abschicken.

Was geschieht bei Änderungen im Prämienverbilligungsjahr?

- Neuberechnung bei Geburten auf Antrag bis spätestens 31. März des Folgejahres.

Wer erteilt Auskünfte?

- Die AHV-Zweigstelle kann Sie auf Wunsch persönlich beraten.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf **www.svasg.ch/ipv** oder über die Telefonnummer 071 282 61 91.